



Pet 4-19-07-45-033998

30952 Ronnenberg

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Unternehmensstrafrecht dahingehend auszugestalten, dass auch Manager und leitende Angestellte im Fall einer (Unternehmens-)Straftat zumindest mit dem Teil ihres Vermögens haften, den sie in dem betreffenden Unternehmen persönlich erwirtschaftet haben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht Unternehmen seien, die strafrechtlich agierten, sondern die handelnden Manager. Es könne daher nicht sein, dass nur die Unternehmen, schlussendlich deren Besitzer/Aktionäre, für etwaiges strafrechtliches Fehlverhalten eines Unternehmens haftbar gemacht bzw. sanktioniert würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 319 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vorsieht, die Sanktionierung von Unternehmen auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären. Künftig sollen Staatsanwaltschaften bei Hinweisen auf Straftaten innerhalb eines Unternehmens also nicht nur gegen verantwortliche Manager und Beschäftigte, sondern stets auch gegen das Unternehmen ermitteln müssen.

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft sieht nicht die Einführung eines Unternehmensstrafrechts vor. Die Kriminalstrafe, wie sie im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, wird weiterhin nur gegen natürliche Personen verhängt. Dass gegen Unternehmen keine „Strafe“ verhängt wird, heißt aber nicht, dass Straftaten für Unternehmen folgenlos bleiben. Die Sanktionsfähigkeit von Unternehmen ist (in Gestalt der Verbandsgeldbuße) schon seit vielen Jahrzehnten Teil des deutschen Rechts und international vorgegeben. Darauf baut der Gesetzentwurf auf.

Von der Frage der Sanktionierung des Unternehmens sind die Bestrafung und die zivilrechtliche Haftung der handelnden natürlichen Personen, also etwa von Managern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens, zu trennen. Wenn es in einem Unternehmen zu Straftaten gekommen ist, dann sind die für diese Straftaten verantwortlichen natürlichen Personen unabhängig von der Sanktionierung des Unternehmens strafrechtlich zu verfolgen, also gegebenenfalls vor Gericht anzuklagen und zu einer Strafe zu verurteilen. Die zivilrechtliche Inanspruchnahme der handelnden Personen und mithin auch die Frage der Haftung mit ihrem Privatvermögen richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.



Bei der Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (AG) oder von Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist stets zu unterscheiden zwischen der Haftung im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und der Haftung im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten (etwa Gesellschaftsgläubigern). Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen im Innenverhältnis nach § 93 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) einer strengen und unbeschränkten Haftung, die mittelbar durch den Schutz des Gesellschaftsvermögens auch dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger dient. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft bei Vorliegen aller Haftungsvoraussetzungen, insbesondere Verschulden, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine korrespondierende Regelung sieht § 43 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch für Geschäftsführer einer GmbH vor.

Zu den Pflichten des Vorstands gehört nach § 91 Absatz 2 AktG auch, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Bei erkannten Gefahren ist der Vorstand verpflichtet, Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Die Mitglieder des Vorstandes sind außerdem verpflichtet, für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Gesellschaft nach außen zu sorgen, dass also die Gesellschaft im Rechtsverkehr die geltenden Gesetze einhält.

Neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft kann auch eine unmittelbare Außenhaftung des Vorstandes einer AG wie auch des Geschäftsführers einer GmbH nach allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Deliktsrechts bestehen. In der Rechtsprechung bejaht wurde eine persönliche Haftung beispielsweise bei einer Verwirklichung des Straftatbestands der Untreue oder des Betrugs (§ 266 bzw. § 263 des Strafgesetzbuchs) als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 des



Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie bei Vorliegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine persönliche Haftung grundsätzlich auch bei leitenden Angestellten in Betracht kommen kann, wobei dort – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles – die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung eingreifen können.

An diesem differenzierten System persönlicher Haftung vermag der Petitionsausschuss keine Änderungen in Aussicht zu stellen, ebenso wenig an der schon bislang bestehenden individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit natürlicher Personen für begangene Straftaten. Durch diese Regelungen wird dem Anliegen der Petition bereits in Teilen Rechnung getragen. Dariüber hinaus besteht aus Sicht des Ausschusses kein Anlass, eine Ausweitung der persönlichen Haftung vorzunehmen.

Da die Petition im Übrigen keine wesentlichen Aspekte beinhaltet, die nicht bereits bekannt sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, sie der Bundesregierung als Material für die weiteren Beratungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit eine bessere Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.